

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Fürsorgepflicht, § 328;
 AktG §§ 18, 291; GmbHG § 36

Leitsatz: Übernimmt die Muttergesellschaft eines Konzerns gegenüber einem Arbeitnehmer der von ihr beherrschten Tochtergesellschaft Versorgungspflichten und führt aus diesem Anlaß die Tochtergesellschaft den Versorgungsgedanken in das zwischen ihr und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis ein, so kann die Tochtergesellschaft gehalten sein, für die von der Muttergesellschaft versprochene Versorgung einzutreten, wenn die Muttergesellschaft später liquidiert wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 385/72

Urteil des BAG vom 13. Juli 1973 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 385/72

10 Sa 14/72 Düsseldorf

Verkündet am
13. Juli 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. April 1972 - 10 Sa 14/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Schuldnerin aus einer dem Kläger unstreitig gegebenen Versorgungszusage ist.

Der Kläger war vom 1. Januar 1955 bis zum 31. März 1971 bei der Beklagten angestellt; er hatte Prokura. Im April 1959 erhielt er die umstrittene Versorgungszusage über 950,--DM monatlich. Zu dieser Zeit war die Beklagte eine rechtlich selbständige Tochterfirma der inzwischen vermögenslosen und liquidierten Firma H St T Schiffahrt GmbH, deren Geschäftsführer H St war.

Die Ruhegeldzusage erhielt der Kläger durch einen der beiden Geschäftsführer der Beklagten, Herrn W . Dieser teilte ihm in einem Schreiben vom 24. April 1959 mit, er überreiche ihm im Auftrag des Herrn H St anbei die Ordnung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 16. Oktober 1958 samt der auf der Anlage C vermerkten Pensionszusage mit der Bitte, den Empfang der beiden Schriftstücke auf den vorgesehenen Durchschlägen durch seine Unterschrift zu bestätigen und an ihn zurückzusenden. Das dem Kläger übersandte Schriftstück gliedert sich in eine allgemein für den Konzernbereich geltende "Ordnung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung" vom 16. Oktober 1958 und eine sich daran unmittelbar anschließende individuelle Versorgungszusage für den Kläger vom selben Tage.

Die allgemeine Versorgungsordnung beginnt mit folgendem Text:

"Die Firma

Schiffs- und Landtransport GmbH

(im folgenden Text kurz Arbeitgeberfirma genannt)

gewährt ihren Mitarbeitern und deren Hinterbliebenen eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung aufgrund nachstehender Ordnung in Ergänzung der Leistungen aus der staatlichen Sozialversicherung.

.....

Für Herrn H R , geb. 13. 5. 03."

Es folgen sodann in den §§ 1-25 die allgemeinen Ruhegeldbestimmungen. Unter dem Text des § 25 befindet sich der Stempel der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

Firma "H St T Schiffahrt GmbH" und die handschriftliche Unterzeichnung durch H St . Die so- dann folgende Anlage C enthält die individuelle Ruhegeldzusage für den Kläger. Im Kopf der Zusage erscheint, wiederum mit Stempeldruck, die Beklagte; unter der Zusage steht, mit Stempel eingesetzt, die Firma "H St T Schiffahrt GmbH" mit der Unterschrift von H St .

Die Beklagte, an die sich der Kläger nach Ausscheiden wegen der Zahlung des Ruhegeldes gewandt hatte, teilte ihm mit, alle ihren Angestellten erteilten Ruhegeldzusagen seien von der H St T Schiffahrt GmbH als Muttergesell- schaft - Organmutter im steuerrechtlichen Sinne - gegeben worden; aus diesem Grund sei sie selbst nicht zur Zahlung ver- pflichtet.

Der Kläger hat vorgetragen, die Versorgungszusage sei ihm von der Beklagten, seiner Arbeitgeberin, gegeben worden. Er hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Altersversorgung von 950,--DM für die Zeit vom 1. April 1971 bis zum 31. März 1972 in Höhe von insgesamt 11.400,-- DM zu verur- teilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Zur Be- gründung hat sie ausgeführt:

Die Versorgungszusage sei dem Kläger, wie es im Firmen- verband des St -Konzerns üblich gewesen sei, von der Muttergesellschaft, der Firma H St T Schiffahrt GmbH gegeben worden. Nur diese komme deshalb als Schuldnerin des Pensionsversprechens in Betracht.

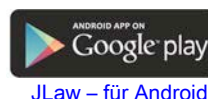
Die von H St aufgebaute und bis zum Zusammen- bruch im Frühjahr 1971 geleitete Firmengruppe habe aus der als Konzernspitze fungierenden H St Industrie- und Handels GmbH mit industriellen Tochtergesellschaften und aus der mit Schifffahrtssaufgaben befaßten H St T Schiffahrt GmbH bestanden. Die beklagte Firma, die bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Frühjahr 1971 nur ein Stammkapital von 100.000,--DM und keine Sachwerte gehabt habe, habe als Tochtergesellschaft die T

Schiffahrt GmbH durch Erfüllung von Vermittlungsaufgaben unterstützt. Als H St aus Anlaß seines 60. Geburtstages den Mitarbeitern der von ihm geleiteten Firmen Versorgungszusagen in Aussicht gestellt habe, habe es von vornherein festgestanden, daß Pensionszusagen nur von den finanzstarken beiden Hauptgesellschaften gegeben werden sollten; die Hilfs- gesellschaften seien noch nicht einmal auf Dauer angelegt gewesen. Deshalb seien Rückstellungen für Versorgungszusagen auch nur bei den beiden Hauptgesellschaften gemacht worden. Daß die Pensionszusagen in dieser Weise von den beiden Hauptgesellschaften erteilt werden sollten, sei der rechtsgeschäftliche Wille aller Beteiligten gewesen. Aus diesem Grunde habe Herr W mit dem Begleitschreiben vom 24. April 1959 nicht eine Erklärung der Beklagten abgegeben, die er alleine nicht habe vertreten können, sondern er habe in seiner Eigenschaft als Prokurist der H St T Schiffahrt GmbH gehandelt.

Schließlich hat die Beklagte vorgebracht, der Kläger mache ihr seit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Konkurrenz und verwirke damit jeden Versorgungsanspruch.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist trotz rechtzeitiger Ladung (Bl. 61 SenA) zur Verhandlung vor dem Senat am 13. Juli 1973 nicht erschienen. Da die Revision der Beklagten unbegründet ist, war sie trotz Säumnis des Klägers durch sogenanntes unechtes Versäumnisurteil zurückzuweisen (BAG AP Nr. 1 zu § 398 ZPO [zu I der Gründe], BAG AP Nr. 1 zu § 337 ZPO [vor 1 der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II.

1. Das Landesarbeitsgericht ist durch Auslegung der Versorgungszusage zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte aus der Versorgungszusage allein oder neben anderen natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet sei. Es kann dahinstehen, ob diese von der Revision auch mit Verfahrensrügen angegriffene Auslegung richtig ist. Wenn man unterstellt, nur die T Schiffahrt GmbH sei ursprünglich Schuldnerin der versprochenen Versorgungsrente gewesen, mußte doch aufgrund der besonderen Umstände des Falles die Beklagte eintreten, als die Muttergesellschaft liquidiert wurde. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

2. Zwar wurde durch die gesellschaftsrechtliche Verflechtung die rechtliche Selbständigkeit der Beklagten nicht eingeschränkt. Selbst bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages hat das herrschende Konzernunternehmen keine Verfügungsmacht über das Vermögen der beherrschten Gesellschaft und auch keine Vertretungsmacht (Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, 2. Aufl. § 57 III 1 c, S. 289); das gilt für die GmbH ebenso wie für die Aktiengesellschaft. Verträge einer Konzerngesellschaft verpflichten und berechtigen die übrigen Konzerngesellschaften nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist (Rasch, Deutsches Konzernrecht, 3. Aufl., S. 330).

Das schließt jedoch nicht aus, daß faktisch zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft enge Beziehungen bestehen. Die "einheitliche Leitung" - nach § 18 AktG das Begriffsmerkmal des Konzerns - kommt meist dergestalt zustande, daß leitende Angestellte des führenden Konzernunternehmens zugleich Organmitglieder der einzelnen Konzerngesellschaften sind (Rasch, aaO, S. 53, Würdinger, aaO, § 51 I 5 S. 257). So war es auch im vorliegenden Fall. Die Geschäftsführer der Beklagten, W und D, waren Prokuristen der T Schiffahrt GmbH. Die Konzernherrschaft wird vielfach formlos ausgeübt, in mündlichen und schriftlichen An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

weisungen des Konzernchefs an die Organmitglieder, oft in "Bitten", "Empfehlungen" und dergleichen (Rasch, aaO, S. 100).

Zwischen der Beklagten und der Firma T Schiff- fahrt GmbH bestand zudem, solange die Beklagte zum St Konzern gehörte, ein Organschaftsverhältnis im steuerrecht- lichen Sinn. Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, die Beklagte habe ihm gegenüber im Mai 1971 die Zahlung von Ruhe- geld abgelehnt mit der Begründung, die Firma T Schiff- fahrt GmbH als Organ-Mutter im steuerrechtlichen Sinne habe die Versorgungszusage erteilt. Nach § 7a Abs. 5 i.V. m. Abs. 1 KStG liegt eine "Organgesellschaft" im Sinne des Körperschaftssteuer- rechts vor, wenn die Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) in die Obergesellschaft (Muttergesellschaft) wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert ist und die Organgesellschaft sich durch einen Gewinnabführungsvertrag i.S. von § 291 AktG ver- pflichtet hat, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen.

Auf diesem Hintergrund müssen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und den beiden Konzerngesellschaften gesehen werden.

3. Unterstellt man, daß allein die T Schiffahrt GmbH die Versorgungszusage gegeben hat, so hat sie dies doch aufgrund des zwischen der Beklagten und dem Kläger bestehenden Arbeitsvertra- ges getan. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit daraus, daß beide Firmen in der Zusage eingesetzt sind und daß die Versorgung "in Anerkennung Ihrer uns geleisteten Dienste und im Bestreben, Ihre Bindung an unseren Betrieb enger zu gestalten", versprochen worden ist. Die T Schiffahrt GmbH hat dadurch als Muttergesellschaft eine vertragliche Arbeitgeber-Verpflichtung der Tochter übernommen. Sie konnte dies umso leichter tun, als es sich infolge des Gewinnabführungsvertrages im wirtschaftlichen Ergebnis nicht auswirkte und es auch steuerlich im Ergebnis gleich- gültig war, ob die Rückstellungen bei der Mutter- oder Tochterge- sellschaft gebildet wurden (Heißmann, Die betrieblichen Ruhegeld- verpflichtungen, 6. Aufl., S. 298).

Zwischen den drei Beteiligten bestand somit ein Dreiecksver- hältnis. Im Deckungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesell-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

schaft verpflichtete sich die T Schiffahrt GmbH aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit der Beklagten, dem Kläger als deren Angestellten Versorgung zu gewähren (§ 328 BGB). In Erfüllung dieser Verpflichtung gab die T Schiffahrt GmbH die Versorgungszusage, so daß der Kläger ihr gegenüber ein unmittelbares Forderungsrecht erwarb. Ihren Rechtsgrund hatte dieses Forderungsrecht in dem zwischen der Beklagten und dem Kläger bestehenden Arbeitsvertrag, dem sogenannten Valutaverhältnis. Die Antwort auf die Frage nach den Versorgungsansprüchen des Klägers gegenüber der Beklagten, die Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, kann allein aus dem Arbeitsvertrag gefunden werden.

4. Vom Arbeitsvertrag her gesehen ergibt sich:

a) Die Beklagte hat dem Kläger als Gegenleistung für die ihr erbrachten Dienste das Versorgungsversprechen vermittelt. Sie hat entweder veranlaßt oder jedenfalls geduldet, daß sie dabei maßgeblich mit in Erscheinung trat. Dabei sind dieselben Umstände maßgeblich, die das Berufungsgericht zu der Auslegung veranlaßt haben, sie habe sich selbst verpflichtet: Einer ihrer Geschäftsführer, Herr W , hat die Versorgungszusage übersandt. Er hat dies zwar "im Auftrag des Herrn H St " getan, hat aber nicht zu erkennen gegeben, daß seine Funktion als Geschäftsführer der Beklagten hierbei keine Rolle spielte, obgleich er dem Kläger, der nur für die Beklagte tätig war, gerade in dieser Funktion vertraut sein mußte. Die Beklagte ist als "Arbeitgeberfirma" in der Versorgungszusage angeführt. Der Widerrufsvorbehalt in § 25 der Versorgungsordnung stellt nur auf die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberfirma, nicht auf die der Muttergesellschaft ab. Der undatierte Nachtrag, durch den § 25 der Versorgungsordnung neu gefaßt wurde, ist von der Beklagten verfaßt; H St hat sich unter dem Datum des 17. Dezember 1959 lediglich "mit der Änderung einverstanden" erklärt. Alle diese Umstände mußten bei dem Kläger den Eindruck erwecken, daß die Beklagte als seine Arbeitgeberin das Versorgungsversprechen der T Schiffahrt GmbH mindestens veranlaßt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat, wenn sie schon nicht selbst die Verpflichtung daraus übernahm.

b) Durch dieses Verhalten hat die Beklagte den Versorgungsge danken in das Arbeitsverhältnis eingeführt (dazu - in anderem Zusammenhang - : BGHZ 22, 375 [380] = AP Nr. 25 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 a der Gründe]; Fleck, WM, Sonderbeilage Nr. 3/1968 zu Teil IV Nr. 49 vom 7. Dezember 1968 [zu VIII 1]). Damit hat sie beim Kläger einen Vertrauenstatbestand geschaffen, den sie nicht ohne Not enttäuschen darf. Der Kläger durfte aufgrund seines Arbeitsvertrages nach dem vorausgegangenen Verhalten der Beklagten von ihr erwarten, daß sie für die Erfüllung der von ihr als Gegenleistung für die ihr erbrachten Dienste vermittelten und unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung abgegebenen Versorgungszusage sorgen werde, und er durfte sich darauf einrichten.

Dies führt dazu, daß die Beklagte aufgrund ihrer Fürsorgepflicht in die Versorgungsverpflichtung eintreten mußte, als die T Schiffahrt GmbH als Schuldnerin infolge ihrer Liquidation ausfiel, wenn sie nicht auf andere Weise dafür sorgen konnte, daß der Kläger die versprochenen Zahlungen erhielt. Daß aus der Liquidation der T Schiffahrt GmbH noch Vermögenswerte vorhanden wären, an die der Kläger sich halten und auf die sie ihn möglicherweise zunächst verweisen könnte, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

c) Die Rechtslage ist dem Fall vergleichbar, daß ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Altersversorgung durch Einschaltung einer selbständigen Unterstützungseinrichtung verschafft. Auch hier ist der Arbeitgeber nicht Schuldner der Versorgungsleistungen. Dennoch darf er, falls die Einrichtung nicht leisten kann, das durch ihn veranlaßte Vertrauen bei den dadurch begünstigten Pensionären nicht ohne dringenden Grund enttäuschen. Daraus kann für den Arbeitgeber die Verpflichtung folgen, dafür Sorge zu tragen, daß die Pensionäre die Leistungen erhalten, mit denen sie aufgrund einer ausdrücklichen Zusage oder der bisherigen Handhabung rechnen konnten (Urteil des Senats vom 17. Mai 1973 - 3 AZR 381/72 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu B II 3 a der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).



5. Es braucht nicht entschieden zu werden, wie die Rechtslage wäre, falls die Beklagte selbst notleidend geworden wäre. Etwas derartiges hat sie nicht vorgetragen, obgleich sie - falls dies zutraf - nach ihrer Verurteilung durch das Arbeitsgericht zu einem dahingehenden Tatsachenvortrag allen Anlaß hatte. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat erst in der Revisionsinstanz behauptet, die Beklagte sei eine reine Verlustgesellschaft. Dies ist jedoch neues tatsächliches Vorbringen, das der Senat nach § 561 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigen darf.

6a) Die angebliche Konkurrenzfähigkeit des Klägers gibt der Beklagten kein Leistungsverweigerungsrecht. Nach § 8 Abs. 1 der Versorgungsordnung kann die Altersvergütung gekürzt oder entzogen werden, wenn der ehemalige Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis außerhalb der Arbeitgeberfirma eintritt oder sich durch regelmäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit Erwerb verschafft. Die Beklagte hat aber nur einzelne Konkurrenzgeschäfte behauptet.

b) Darauf, daß der Kläger ihr durch angebliche Konkurrenzfähigkeit Schaden zugefügt habe und ihr deshalb Versorgungszahlungen nicht zuzumuten seien, kann die Beklagte sich nicht berufen, weil sie durch die Verweigerung jeglicher Zahlungen den Kläger in die Zwangslage versetzt hat, anderweitige Erwerbsmöglichkeiten zu suchen (RAG, ARS 37, 336 [341 ff.]). Über einen ihr entstandenen Schaden hat sie auch nichts vorgetragen.

7. In der Revisionsinstanz hat die Beklagte schließlich unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 der Versorgungsordnung noch angeführt, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht deshalb zu, weil der Kläger sein Einkommen nicht mitgeteilt habe. Dies ist neuer Tatsachenvortrag, auf den nach § 561 Abs. 1 ZPO nicht einzugehen ist, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 der Versorgungsordnung, auf den § 8 Abs. 2 Bezug nimmt, nicht vorliegen.



- 10 -

8. Nach allem muß es dabei verbleiben, daß die Beklagte in die Verpflichtungen aus der Versorgungszusage vom 16. Oktober 1958 eintreten muß. Das angefochtene Urteil ist deshalb im Ergebnis auch dann richtig, wenn die Auslegung der Versorgungszusage durch das Landesarbeitsgericht auf einem Rechtsirrtum beruht. Die Revision war mithin zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Dr. Neumann

Dr. Thomas

Helmschrott

Hartmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)